

## **2.11 Mindeststandards beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen**

---

### **Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird gewährleistet durch die Prüfung**

- der Eignung und der pädagogischen Konzeption des Trägers
- der personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- der Rechtmäßigkeit des Handelns in den Einrichtungen

### **Gesetzliche Grundlagen - § 45 SGB VIII**

Die Betriebserlaubnis ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

**Zur Gewährleistung des Kindeswohls zählen insbesondere neben der Beschäftigung von fachlich und persönlich geeigneten Kräften die fachliche Betreuung und angemessene Versorgung.**

Besondere Vorkommnisse sind meldepflichtig, dazu gehört der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung.

Sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen stellen eine Kindeswohlgefährdung dar, die ebenfalls ein Prüfverfahren seitens des Landesjugendamtes nach sich zieht.

### **Strafrechtlicher Rahmen**

Sexuelle Handlungen/grobe Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht an einer Person unter 14 Jahren ist strafbar. Weitere Ausführungen finden sich in den §§ 171, 174 -174 c, 176 -181 a, 182 -184 a oder 225 StGB.

Durch die am 1.10.05 in Kraft getretene Regelung des § 72 a SGB VIII kommt verstärkend die Sicherstellung hinzu, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer der vorgenannten Straftaten verurteilt wurden.

Eine strafrechtliche Regelung für die sexuelle Betätigung von Minderjährigen unter 14 Jahren untereinander ist nicht getroffen. Zu beachten ist aber, dass sich Erzieher/innen im Gegensatz zu Eltern strafbar machen, wenn sie sexuelle Handlungen zwischen Kindern/Jugendlichen unter 16 Jahren zulassen (§ 180 StGB).

## Verantwortungsbereiche

### Träger:

Organisationsverantwortung in Hinblick auf strukturelle, konzeptionelle, pädagogische u. w. Konsequenzen

- arbeitsrechtliche Maßnahmen (Freistellung, Kündigung, Strafanzeige)
- Information an LJA, Spitzenverband

### Einrichtungsleitung:

- s. o., Organisationsverantwortung
- Schutz des Opfers
- Konsequenzen für den Täter/ die Täterin (gemeinsam mit dem Träger)
- u. U. Mitarbeiterschutz
- Information an Personensorgeberechtigte und beteiligte Jugendämter
- Installation von begleitenden (therapeutischen) Hilfen für:
  - das betroffene Kind
  - die betroffene Kindergruppe
  - das betroffene Team
  - den minderjährigen Tatverdächtigen/ die Tatverdächtige
- evtl. ärztliche Untersuchung
- externe Beratungsstelle hinzuziehen
- Beratungs-, Fortbildungsangebot für das betroffene Team
- Konsequenzen, bezogen auf die Gruppe/für die Gesamteinrichtung, ziehen und umsetzen
- Kooperation mit allen beteiligten Institutionen

### Betreuer/innen:

- pädagogische Umsetzung der Konsequenzen im Alltag
- besondere Beachtung des individuellen Kindeswohls

### zuständiges Jugendamt:

- Weiterführung der Hilfe
- Rahmen für angemessene Förderung festlegen
- Kooperation mit Personensorgeberechtigten und der Einrichtung
- evt. Opferanwalt

### Personensorgeberechtigte:

- Abstimmung der persönlichen Hilfe für das Opfer
- aktive Mitgestaltung der Hilfeplanung
- evtl. Strafanzeige stellen

### Polizei:

- Ermittlungen, Vernehmung des Kindes, der Kinder, der Beteiligten (bei Erwachsenen als Täter/in)

## **Landesjugendamt:**

- Sicherstellung des Schutzes der im Hause lebenden Minderjährigen durch Überprüfung der Rahmenbedingungen,
- Überprüfung, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt,
- Sicherstellung, dass die aufsichtsrelevanten Konsequenzen umgesetzt werden.

Das Landesjugendamt prüft hierbei die Strukturqualität in der Einrichtung.  
Die Prozess- und Ergebnisqualität verantwortet die Einrichtung.

Die Gefahr erneuter Gewalt für die/den geschädigte/n Minderjährige/n durch eine übereilte Aufklärungsarbeit soll durch entsprechend abgestimmte Vorgehensweisen verhindert werden.

## **Vorgehen des Landesjugendamtes**

Auftrag des Landesjugendamtes ist es, an der sachlichen Aufklärung mitzuwirken und die weiteren, fachlich angemessenen Schritte einzufordern.

Zur Feststellung des Sachverhaltes gehören z. B. folgende Themenbereiche:

- die konkrete Situation des Kindes/der Kinder
- Aussagen zum/r Täter/in
- Gruppensituation insgesamt
- pädagogisches, insbesondere sexualpädagogisches Konzept
- Unterstützungsmaßnahmen für alle Betroffenen
- Auswirkungen auf die Gesamteinrichtung
- Einbindung beteiligter Institutionen
- Konsequenzen für die Einrichtung

## **Die Aufarbeitung**

Um einer Wiederholung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige entgegen zu wirken, kommt der Aufarbeitungsphase eine besondere Bedeutung zu.

Die Analyse der strukturellen, räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen kann mögliche Schwachstellen aufdecken und eine Neuorientierung in die Wege leiten.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte.

Aufgabe des Landesjugendamtes ist es hier, Strukturvorgaben zu setzen, den Prozess insgesamt anzuregen, ggfls. zu begleiten und das Ergebnis zu kontrollieren.

Die begleitende Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle wird als Mindeststandard angesehen, ebenso die Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

Das Erstellen eines internen Leitfadens zum Umgang mit - dem Verdacht auf - sexuelle/n Übergriffe/n wird von Seiten des Landesjugendamtes als Mindeststandard gefordert.

## **Perspektiven**

Indem die Heimleitung die Problematik offensiv angeht, für Transparenz sorgt, die Mitarbeiter/-innen einbezieht, stärkt und unterstützt und Konsequenzen in Form von Nachbesserungen zieht, ist eine positive Gesamtwirkung auf den Qualifizierungsprozess der Einrichtung möglich.

## **Präventionsmerkmale**

innerhalb der Einrichtung finden sich in der Ausgestaltung von:

- klaren und transparenten Leitungsstrukturen
- gemeinsam erarbeiteten Werten
- im geregelten Beschwerdemanagement für Erwachsene und Minderjährige
- in klaren und verbindlichen Regelwerken
- einem offenen Umgang mit Nähe und Distanz
- in der offenen Thematisierung von sexueller Gewalt
- in der praktischen Umsetzung der Kinderrechte
- in der Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten von Minderjährigen
- in der Erstellung interner Leitfäden (Umgang/Verdacht auf sexuelle Gewalt)
- in angebotenen Fortbildungen und Schulungen
- im Bewerbungsverfahren und der Gestaltung des Arbeitsvertrages mit seinen Anlagen (z.B. Festlegen von unerwünschtem Verhalten)

## Anmerkung:

Das vorliegende Papier sowie die ausführliche, interne Version „Handlungsrahmen beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen“ waren die Grundlage für die im April 08 in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) verabschiedeten „Rahmenempfehlungen für die Fachkräfte der Landesjugendämter als Betriebserlaubnis erteilende Behörde“, unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/Sexuelle%20Gewalt.pdf>